

Verordnung der Elektrizitäts-Control Kommission, mit der Entgelte für internationale Transaktionen bestimmt werden

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Z 7 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2000, wird verordnet:

Definitionen

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Österreichische Regelzonen“ die Regelzonen der VERBUND-Austrian Power Grid AG, der Tiroler Regelzone AG und der VKW-Übertragungsnetz AG;
2. „Programmlieferung“ eine im Voraus beim Regelzonenführer angemeldete Nutzung einer Übertragungskapazität in Form einer elektrischen Leistung über ein definiertes Zeitintervall oder ein Vielfaches davon.
3. „European Transmission System Operators“ („ETSO“) die Vereinigung der europäischen Übertragungsnetzbetreiber;
4. „Cross-Border-Tarification“ („CBT“) die Tarifierung grenzüberschreitender Lieferungen im Rahmen des ETSO CBT-Vertrages;
5. „ETSO CBT-Vertrag“ das von der ETSO entwickelte und zwischen den europäischen Regelzonenführern vereinbarte CBT Clearing and Settlement Agreement in der Fassung vom 19. April 2002, der bei der Elektrizitäts-Control GmbH zur Einsicht aufliegt;
6. „CBT-Block“ den Zusammenschluss einer oder mehrere Regelzonen zu einer Abrechnungseinheit gemäß ETSO CBT-Vertrag;
7. „Injection Fee“ den Betrag in EURO pro MWh, der dem Regelzonenführer von demjenigen entrichtet werden muss, der eine Programmlieferung aus einem Staat, dessen Regelzonen nicht im ETSO CBT-Vertrag inkludiert sind (das sind Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn), in das Bundesgebiet einer österreichischen Regelzone anmeldet.

Umsetzung des ETSO CBT-Mechanismus

§ 2. (1) Für Programmlieferungen aus einer österreichischen Regelzone an Kunden außerhalb des Bundesgebiets sind von dem jeweiligen Regelzonenführer, aus dessen Regelzone die Programmlieferung erfolgt, dem die Programmlieferung Anmeldenden € 1,--/MWh in Rechnung zu stellen und einzuheben.

(2) Bei Transitverträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, sind die gemäß Abs. 1 abzuführenden Beträge aus den Einnahmen aus diesen Verträgen zu bestreiten.

(3) Die Vorschreibung und Einhebung gemäß Abs. 1 entfällt, soweit

1. für diese Programmlieferung das nach dem ETSO CBT-Vertrag für die Nutzung der transnationalen Übertragungsnetze der ETSO CBT-Vertragsparteien von den Regelzonenführern zu entrichtende Entgelt schon einmal eingehoben und abgeführt worden ist, oder
2. es sich um eine Programmlieferung aus österreichischer Erzeugung, die im jeweiligen CBT-Block verbleibt, oder aus einem Grenzkraftwerk gemäß ETSO CBT-Vertrag handelt.

Der Anmeldende, der eine der vorstehenden Ausnahmen in Anspruch nimmt, hat das Vorliegen der Ausnahme dem Regelzonenführer in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) Bei grenzüberschreitenden Programmlieferungen elektrischer Energie aus dem Staatsgebiet von Slowenien, der Tschechischen Republik oder Ungarn in das Bundesgebiet ist von dem Regelzonenführer, bei dem die Programmlieferung angemeldet wird, dem Anmeldenden € 1,--/MWh („injection fee“) in Rechnung zu stellen und einzuheben.

Verwendung der Mittel und Transparenz

§ 3. (1) Die gemäß § 2 eingehobenen Beträge sind, soweit dies der ETSO CBT-Vertrag vorsieht, regelmäßig in den Fonds der ETSO einzubringen.

(2) Die Regelzonenführer haben nach Ablauf des temporären CBT-Mechanismus binnen drei Monaten der Elektrizitäts-Control Kommission einen Bericht vorzulegen, der Angaben über die eingenommenen Mittel, die Erfahrungen mit dem Mechanismus und die betroffenen Mengen an elektrischer Energie enthält.

Inkrafttretensbestimmungen

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft und – mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 – mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Die Elektrizitäts-Control Kommission

Der Vorsitzende
Dr. Wolfgang Schramm
Wien, am 24. April 2002